



Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleg*innen,

in den zurückliegenden Wochen hat sich der Trend bei den SARS-CoV-2-Infektionen entgegen aller Prognosen für den Herbst erfreulich positiv entwickelt: Die Zahl der (nachgewiesenen) Infizierten geht zurück, die Hospitalisierungsrate sinkt und die intensivmedizinische Versorgung von schwer am Corona-Virus erkrankten Patient*innen hat spürbar abgenommen – auch an der UMG.

Einige Bundesländer gehen so weit, dass für Personen, die sich mit SARS-CoV-2 infiziert haben, keine häusliche Isolation mehr vorgegeben wird. **Das gilt nicht für Niedersachsen und auch nicht für die UMG.** Deshalb haben wir Ihnen hier die an der UMG gültigen Regelungen zur Isolation für an SARS-CoV-2 infizierte Beschäftigte zusammengestellt.

Der Advent steht vor der Tür. Das bedeutet: Es ist die Zeit für Weihnachtsfeiern. Was tun? Wie verhalten wir uns im Team? Das sagen wir Ihnen hier im Corona-Newsletter.

Übrigens: Die UMG bietet weiterhin allen Mitarbeitenden die 4. Impfung, die zweite Auffrischung, mit dem an die Omikron BA4/5 angepassten Impfstoff an. Nutzen Sie bitte die angebotenen Termine im UMG Impfzentrum. Lassen Sie sich impfen! Impfungen bleiben nach wie vor der beste Schutz vor schweren Erkrankungen durch das Corona-Virus.

Wir wünschen Ihnen eine gute Adventszeit – ohne Infektionen und gut geschützt!

Bitte passen Sie weiterhin gut auf sich auf!

Ihr Corona-Krisenstab

Wann können UMG-Beschäftigte nach einer SARS-CoV-2 Infektion ihre Arbeit wieder aufnehmen?



Die Rückkehr an den Arbeitsplatz in der UMG nach überstandener SARS-CoV-2 Infektion ist neu geregelt worden. Die Regelungen sind für Beschäftigte innerhalb und außerhalb der unmittelbaren Patientenversorgung unterschiedlich. Ob ein Bereich zur unmittelbaren Patientenversorgung gehört oder nicht, entscheiden die Dienstvorgesetzten.

Die aktualisierte Verfahrensanweisung findet sich [hier](#) als Dokument im Dokumentensystem Roxtra.

Vorgehen für Beschäftigte in der unmittelbaren Patientenversorgung:

Beschäftigte, die in der unmittelbaren Patientenversorgung arbeiten und eine symptomatische oder asymptomatische SARS-CoV-2 Infektion hinter sich gebracht haben, können ihre Tätigkeit an der UMG wieder aufnehmen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Seit Symptombeginn (oder seit Erstdiagnose bei asymptomatischem Verlauf) sind mindestens 7 Tage vergangen.
- Seit mindestens 48 Stunden besteht Symptombefreiheit.
- Ein PCR-Test vom 7ten Tag oder später zeigt ein unauffälliges Ergebnis (sehr niedrige Viruslast).

Ab dem 10ten Tag der Isolation entfällt die Notwendigkeit eines PCR-Testes. Es reicht ein zertifizierter negativer Ag-Schnelltest vor Dienstantritt. Das kann der an der UMG angebotene Schnelltest für Mitarbeiter*innen auf der Empore im UBFT, Ebene 0 sein.



Vorgehen für Beschäftigte außerhalb der unmittelbaren Patientenversorgung

Haben Beschäftigte, die außerhalb der unmittelbaren Patientenversorgung arbeiten, eine symptomatische oder asymptomatische SARS-CoV-2 Infektion hinter sich, kann ihre Tätigkeit an der UMG wieder aufgenommen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Seit Symptombeginn (oder seit Erstdiagnose bei asymptomatischem Verlauf) sind mindestens 7 Tage vergangen.
- Seit mindestens 48 Stunden besteht Symptombefreiheit.
- Zertifizierter Antigen-Schnelltest vom 7ten Tag oder später mit negativem Ergebnis. Das kann der an der UMG angebotene Schnelltest für Mitarbeiter*innen auf der Empore im UBFT, Ebene 0 sein.

In diesem Fall ist eine PCR-Untersuchung auf SARS-CoV-2 vor Wiederaufnahme der Tätigkeit an der UMG **nicht** erforderlich.

Die genesenen Beschäftigten halten sich in jedem Fall nach wie vor an die für die UMG gültigen Regeln.

Bei schwerem Verlauf von Covid-19 oder bei immunsupprimierten Beschäftigten sollen sich diese Beschäftigten, bevor sie ihrer Tätigkeit an der UMG wieder aufnehmen, am besten vom Betriebsärztlichen Dienst beraten lassen.

<https://www.roxtra.med.uni-goettingen.de/Roxtra/doc/showfile.aspx?FileID=106487>

Auffrisch-Impfungen mit dem Omikron-angepassten Impfstoff. TERMINE.



Die UMG impft bereits mit dem neuen Impfstoff für die 4. Impfung oder die 2. Booster-Impfung. Dieser Impfstoff verspricht einen verbesserten Impfschutz gegenüber den aktuell zirkulierenden Varianten.

Alle UMG-Beschäftigten und Medizinstudierende, insbesondere diejenigen, die direkten Kontakt zu Patient*innen haben, sowie alle über 60-jährigen Beschäftigten können ihre zweite Auffrisch-Impfung erhalten.

Der nächste Impftermin im UMG Impfzentrum im Zentral-Gebäude UBFT, Hörsaalbereich Ebene 0:

- **Dienstag, 29.11., 11:00 bis 14:00 Uhr**

Sie können Ihren Impftermin im Terminportal buchen: <https://www.umg.eu/corona-intern/impfung/>

Im Terminportal wählen Sie über „Buttons“ die für Sie geeignete Impfung aus:

- **Zugang „Button 2“ – für die erste oder die zweite Auffrisch-Impfung:** Er gilt für Geimpfte mit den ersten zwei Impfungen zur Grundimmunisierung oder mit erster Auffrisch-Impfung. Die erste Auffrisch-Impfung soll sechs Monate nach der Zweitimpfung/oder nach einer COVID-19-Infektion erfolgen. **Die zweite Auffrisch-Impfung kann ebenfalls über diesen Button gebucht werden.**
- **Zugang „Button 1“ – weiterhin für die Grundimmunisierung:** Für Ungeimpfte mit oder ohne COVID-19-Infektion. Es wird der „bisherige“ Impfstoff Comirnaty Biontech/Pfizer verimpft (der neue Impfstoff ist für eine Grundimmunisierung nicht zugelassen!).

WER BEKOMMT EINE ZWEITE AUFFRISCH-IMPfung?

- Angesprochen sind alle Beschäftigten, insbesondere diejenigen, die Patientenkontakt haben oder mit Untersuchungsmaterial arbeiten und deren erste Auffrisch-Impfung oder zwischenzeitliche COVID-19-Infektion bereits ein halbes Jahr oder länger zurückliegt. Voraussetzung ist eine Grundimmunisierung



plus die erste Auffrisch-Impfung. *ODER* zwei Impfungen für die Grundimmunisierung und eine COVID-19-Infektion.

WER BENÖTIGT **KEINE** ZWEITE AUFFRISCH-IMPfung?

- **Keine zweite Auffrisch-Impfung** benötigen nach derzeitigem Stand die Personen, die bereits beide Impfungen für die Grundimmunisierung *UND* die erste Auffrisch-Impfung erhalten *UND* sich danach infiziert haben.
- **Keine weitere Immunisierung, also eine 5. Impfung**, benötigen alle Personen, die bereits die zweite Auffrisch-Impfung erhalten haben und somit bereits vier Mal gegen das Corona-Virus geimpft wurden.

IMPfUNGEN ZUR GRUNDIMMUNISIERUNG WEITER MÖGLICH

Der Betriebsärztliche Dienst bietet weiterhin die Grundimmunisierungen für **Ungeimpfte mit oder ohne COVID-19-Infektion** mit dem „bisherigen“ Comirnaty-Impfstoff an.

Diese Impfungen werden ebenfalls am nächsten Impftermin am **Dienstag, 29.11., 11:00 bis 14:00 Uhr** angeboten.

<https://www.umg.eu/corona-intern/impfung/>

Weihnachtsfeiern in Zeiten von Corona?

Die Adventszeit naht. Viele Kolleg*innen in den einzelnen Bereichen und Einrichtungen fragen sich: **Wie können wir unsere Weihnachtsfeiern in Zeiten der Corona-Pandemie durchführen?**



- Für Weihnachtsfeiern *außerhalb* der UMG gelten die aktuellen Vorgaben der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Der/die Dienstvorgesetzte hat für die Einhaltung der Regelungen zu sorgen.
- Für Weihnachtsfeiern *innerhalb* der Räume der UMG gelten die allgemeinen Präventions- und Hygieneregeln der UMG für UMG-Mitarbeitende: Maskenpflicht (med. MNS oder FFP2-Maske) und/ oder Abstandsgebot."

Der Krisenstab empfiehlt: Nutzen Sie im Nachgang solcher Veranstaltungen das Angebot und die Möglichkeit der kostenfreien Schnell-Testung auf der Empore im UBFT-Gebäude.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Corona-Krisenstab der UMG

Hotline: 39-68170

E-Mail: corona@med.uni-goettingen.de

Intranet: www.umg.eu/corona-intern/